
Öffentliche Sitzung Nr. 2 des Wahlausschusses zur Landrätin / zum Landrat

- **Termin:** 10.10.2019
- **Ort:** Landratsamt Lörrach
- **Uhrzeit:** 15:00 Uhr - 15:24 Uhr

■ TOP 2: Prüfung der eingegangenen Bewerbungen für die Wahl der Landrätin/des Landrats und Vorlage an das Innenministerium Baden-Württemberg

Es ergeht nachstehender

Beschluss:

Der besondere beschließende Ausschuss (Wahlausschuss) zur Vorbereitung der Wahl der Landrätin/des Landrats

1. stellt fest, dass sich Frau Marion Dammann auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Landrätin/des Landrats beworben hat und beschließt ihre Zulassung zur Wahl,
2. schlägt dem Innenministerium Frau Marion Dammann für die gemeinsame Benennung nach § 39 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung vor,
3. beschließt, obwohl weniger als drei Bewerbungen vorliegen, dass auf eine weitere Ausschreibung und somit auf die Benennung weiterer Bewerber verzichtet wird.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, einstimmig

■ TOP 3: Festlegung des Ablaufs der Wahl der Landrätin/des Landrats am 04.12.2019

Es ergeht nachstehender

Beschluss:

1. Die Bewerberinnen und Bewerber für die Stelle als Landrätin/Landrat haben nacheinander in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Bewerbungen die Gelegenheit, sich dem Kreistag vorzustellen. Hierfür wird ihnen ein Zeitrahmen von 15 Minuten eingeräumt. Anschließend haben die Mitglieder des Kreistags die Gelegenheit, Fragen an die/den Bewerberin/Bewerber zu stellen.

Während der Vorstellungs- und Fragerunde müssen sich die anderen Bewerberinnen und Bewerber außerhalb des Sitzungsraumes aufhalten.

2. Jedes einzelne Kreistagsmitglied wird alphabetisch der Reihe nach zur Stimmabgabe aufgerufen.
3. Die Wahl wird geheim mit den eigens dafür hergestellten Stimmzetteln durchgeführt. Für evtl. erforderliche weitere Wahlgänge sind neue Stimmzettel in anderer Farbe zu benutzen. Auf dem Stimmzettel wird vorbehaltlich keines rechtlichen Hindernisses der Name der Bewerberin vorgedruckt mit den Möglichkeiten Ja, Nein und Enthaltung. Sofern ein rechtliches Hindernis für eine solche Stimmzettelgestaltung bestehen sollte, wird der Stimmzettel in der gemäß Anlage zur Vorlage vorbereiteten Form gedruckt. In diesem Fall erfolgt die Stimmabgabe durch das eindeutige Kennzeichnen des Namens. Ein Stimmzettel ohne Kennzeichnung ist als Stimmenthaltung zu werten.
4. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch eine Auszählungskommission. Diese besteht aus den Mitgliedern des Wahlausschusses. Der Vorsitzende des Wahlausschusses überwacht die Stimmenauszählung.
5. Unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch die Auszählungskommission wird das Ergebnis durch den Stellvertreter der Vorsitzenden des Kreistags öffentlich bekannt gegeben.
6. Sollte es zu keiner Entscheidung gekommen sein, ist vor Durchführen des folgenden Wahlgangs die Kreistagssitzung für einen angemessenen Zeitraum zu unterbrechen, um den Mitgliedern des Kreistags Gelegenheit zur Beratung einzuräumen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, einstimmig